

RS Vfgh 1990/10/9 B494/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §86

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens nach Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof

Rechtssatz

Infolge der Aufhebung des beim Verfassungsgerichtshof angefochtenen Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof ist für die beschwerdeführende Partei die Beschwerde weggefallen und die Rechtslage so zu beurteilen, als ob der Beschwerdeführer im Sinne des §86 VfGG klaglos gestellt worden wäre. Die Beschwerde ist somit als gegenstandslos anzusehen und das Verfahren in sinngemäßer Anwendung des §86 VfGG einzustellen.

Entscheidungstexte

- B 494/89
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.10.1990 B 494/89

Schlagworte

VfGH / Klaglosstellung, Beschwerde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B494.1989

Dokumentnummer

JFR_10098991_89B00494_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>